

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Neubeuern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Genossenschaftliches Wohnen“ an der Rosenheimer Straße

Mit Bescheid vom 11.09.2024 hat das Landratsamt Rosenheim die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Neubeuern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Genossenschaftliches Wohnen an der Rosenheimer Straße“ gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 ZustVBauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jeder kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Neubeuern, Schlossstraße 4, 83115 Neubeuern, Zimmer 9, zu den allgemeinen Dienststunden einsehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite <https://www.kulturdorf-neubeuern.de/> bzw. der Adresse: <https://www.kulturdorf-neubeuern.de/rathaus-buergerservice/bauen-planen/laufende-bauleitplanverfahren> und das zentrale Landesportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) veröffentlicht. Auf Verlangen wird während der allgemeinen Dienststunden über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Neubeuern, 15.10.2024

Christoph Schneider
Erster Bürgermeister

In Aushang / Homepage:
17.10.2024 – 25.11.2024



In Aushang und Homepage

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln
am:
17.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024

abgenommen am:

Neubeuern,